

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das
österreichisch-illirische Küstentand.

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 7. Februar 1888.

4.

Verordnung des Präsidiums der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 27. Januar 1888, Nr. 121-Pr.,

betreffend die Erleichterungen des Verkehrs mit Brod und Käse für die Bewohner des um den Zollauschluß von Triest liegenden Theiles des Grenz-Bezirkes.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat laut Erlaß vom 26. Januar 1888 Nr. 3166 im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und mit den beteiligten königl. ungar. Ministerien gestattet, daß laut Zusatzartikel zum Handels- und Schiffsvertrage mit Italien vom 7. December 1887, R.-G.-Bl. 148 § 2 sub lit. m im Zwecke der Erleichterung des Verkehrs mit Artikeln des täglichen Bedarfes gewährte Zollfreiheit im Grenzverkehr für Brod in Mengen bis höchstens 10 Kilogr. und Käse in der Menge bis höchstens 2 Kilogr. auch auf den Bezug gleicher Mengen dieser Artikel seitens der Bewohner des um den Zollauschluß von Triest sich hinziehenden Theiles des Grenzbezirkes ausgedehnt werde.

Diese Verordnung hat mit dem 28. Januar l. J. in Wirksamkeit zu treten.

Blenker p. m.

Holdegnungen v. Gun- diss

• ပြည်သူများ၏ အမြတ်-အမြတ် ဖော်ဆောင်ရွက်မှု

.8881 *muongtang*

Büttgen VI

in Berlin am 22. Februar 1888. Dr. E. G. Kühnert

III - q 單元音